

RICHTLINIE 2000/80/EG DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 2000****zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und infolgedessen zur Konsolidierung dieses Anhangs sowie zur Aufnahme eines weiteren Wirkstoffs (Lambda-Cyhalothrin)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/68/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG (im Folgenden „die Richtlinie“ genannt) erlassen. Auf der Grundlage dieser Verordnung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95⁽⁶⁾, die Liste der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie zu bewerten sind.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie ist ein Wirkstoff für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in Anhang I aufzunehmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwendung der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser und keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.
- (3) Die Auswirkungen von Lambda-Cyhalothrin auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von durch die Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Schweden wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission⁽⁷⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der

benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie zum berichterstattenden Mitgliedstaat ernannt. Es hat der Kommission am 12. Juni 1996 gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 den entsprechenden Bewertungsbericht mit Empfehlungen übermittelt.

- (4) Der Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz geprüft. Diese Prüfung wurde am 19. Oktober 2000 in Form eines Prüfungsberichts der Kommission für Lambda-Cyhalothrin abgeschlossen. Sollte der Prüfungsbericht unter Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen aktualisiert werden müssen, so sind auch die Bedingungen für die Aufnahme von Lambda-Cyhalothrin in Anhang I der Richtlinie gemäß der Richtlinie zu ändern.
- (5) Die Unterlagen und die Ergebnisse der Prüfung wurden auch dem Wissenschaftlichen Pflanzenausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme⁽⁸⁾ vom 28. Januar 2000 erklärt, dass das akute Risiko der Aufnahme mit der Nahrung für den Verbraucher bewertet und eine akute Referenzdosis festgelegt werden sollte. Was den Umweltschutz betrifft, so hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass geeignete Risikominimierungsmaßnahmen getroffen werden müssen, um unverträgliche Auswirkungen auf Wasserorganismen und Nichtzieltarthropoden, einschließlich Bienen, zu verhindern. Diesen Empfehlungen wurde bei der Erarbeitung dieser Richtlinie und des Prüfungsberichts Rechnung getragen.
- (6) Die Untersuchungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass den betreffenden Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel, insbesondere hinsichtlich der geprüften und im Bericht der Kommission behandelten Anwendungen, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie erfüllen. Daher sollte der betreffende Wirkstoff in Anhang I aufgenommen werden, damit Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie zugelassen werden können.
- (7) Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums nach Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, erteilen, ändern bzw. widerrufen müssen. Pflanzenschutzmittel

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 41.⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 49 vom 4.3.1995, S. 50.⁽⁸⁾ Wissenschaftlicher Pflanzenausschuss, 28.1.2000.

dürfen nur zugelassen werden, wenn die Bedingungen der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I und die in der Richtlinie festgelegten einheitlichen Grundsätze auf der Grundlage der Unterlagen, die den Datenanforderungen entsprechen, erfüllt sind.

(8) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist vorzusehen, damit die Mitgliedstaaten und die interessierten Parteien sich auf die Erfüllung der neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Aufnahme ergeben. Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten außerdem eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie über Pflanzenschutzmittel, die Lambda-Cyhalothrin enthalten, umsetzen zu können. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb dieser Frist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie insbesondere bestehende Zulassungen überprüfen und gegebenenfalls neue Zulassungen erteilen. Für die Einreichung und Bewertung der vollständigen Unterlagen für jedes Pflanzenschutzmittel gemäß den in der Richtlinie festgelegten einheitlichen Grundsätzen ist ein längerer Zeitraum vorzusehen. Bei Pflanzenschutzmitteln, die mehrere Wirkstoffe enthalten, kann die vollständige Bewertung auf der Grundlage der einheitlichen Grundsätze erst dann vorgenommen werden, wenn alle enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie aufgenommen sind.

(9) Es ist vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten den endgültigen Prüfungsbericht (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen) allen interessierten Parteien zur Einsicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.

(10) Der Prüfungsbericht ist erforderlich für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Teile der in der Richtlinie festgelegten einheitlichen Grundsätze durch die Mitgliedstaaten, soweit sich diese Grundsätze auf die Bewertung der Angaben beziehen, die zwecks Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie übermittelt wurden.

(11) Einige Stoffe wurden durch verschiedene Richtlinien der Kommission, d. h. durch die Richtlinien 97/73/EG⁽¹⁾, 98/47/EG⁽²⁾, 1999/1/EG⁽³⁾, 1999/73/EG⁽⁴⁾, 1999/80/EG⁽⁵⁾, 2000/10/EG⁽⁶⁾, 2000/49/EG⁽⁷⁾ und 2000/50/EG⁽⁸⁾, in Anhang I der Richtlinie aufgenommen. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die Angaben zu diesen Stoffen tabellarisch aufgeführt werden, und die betreffenden Richtlinien sollten unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II genannten Fristen für die Umsetzung und Anwendung aufgehoben werden.

(12) Zur Gewährleistung der Übereinstimmung und der einheitlichen Anwendung ist vorzusehen, dass bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Anhang VI der Richtlinie der endgültige Prüfungsbericht für jeden Stoff berücksichtigt werden sollte. Ferner haben die Mitgliedstaaten die Prüfungsberichte (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen) allen interessierten Parteien zur Einsicht zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

(13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vom 19. Oktober 2000 —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen sie erforderlichenfalls bis zu diesem Zeitpunkt insbesondere bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Lambda-Cyhalothrin als Wirkstoff enthalten.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, läuft die Frist für die Änderung oder den Widerruf von Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Lambda-Cyhalothrin als einzigen Wirkstoff enthalten, bis zum 1. Januar 2006.

(3) Bei Pflanzenschutzmitteln, die Lambda-Cyhalothrin zusammen mit einem anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, läuft die Frist für die Änderung oder den Widerruf von Zulassungen vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I ab.

⁽¹⁾ ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 21 vom 28.1.1999, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 39.

Artikel 3

Die in der dritten Spalte von Anhang II genannten Richtlinien werden aufgehoben; die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzungsfristen und der Sonderbestimmungen, die in Anhang II aufgeführt sind, bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die den Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin betreffenden Bestimmungen des Artikels 2 sowie die Aufnahme dieses Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gelten ab 1. Januar 2002.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

FÜR DIE VERWENDUNG IN PFLANZENSCHUTZMITTELN ZUGELASSENE WIRKSTOFFE

Allgemeine Bestimmungen für alle in diesem Anhang aufgeführten Stoffe.

Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze des Anhangs VI auf jeden Stoff sind die Schlussfolgerungen des Prüfungsberichts über den betreffenden Stoff und insbesondere seine Anlagen I und II zu berücksichtigen, den der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz an dem unter ‚Sonderbestimmungen‘ genannten Datum abgeschlossen hat.

Die Mitgliedstaaten stellen den Prüfungsbericht (mit Ausnahme von vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie) allen interessierten Parteien zur Einsicht zur Verfügung oder machen ihn gegebenenfalls auf besonderen Antrag zugänglich.

Nr.	Gemeinsamer Name, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (!)	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
1	Imazalil CAS-Nr. 7390-28-0, 35554-44-0 CIPAC-Nr. 335	(±)-1-(β-Allyloxy-2,4-dichlorphenylethyl)imidazol oder (±)-Allyl-1-(2,4-dichlorphenyl)-2-imidazol-1-ylethyl-ether	975 g/kg	1.1.1999	31.12.2008	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden Für nachstehende Anwendungen gelten die folgenden besonderen Bedingungen: — Nacherntebehandlung von Obst, Gemüse und Kartoffeln darf nur zugelassen werden, wenn ein geeignetes Dekontaminierungsverfahren besteht oder bei der Risikobewertung dem zulassenden Mitgliedstaat gegenüber nachgewiesen wurde, dass das Austreten der Behandlungslösung kein nicht vertretbares Risiko für die Umwelt, insbesondere für Wasserorganismen, mit sich bringt; — Nacherntebehandlung von Kartoffeln darf nur zugelassen werden, wenn bei der Risikobewertung dem zulassenden Mitgliedstaat gegenüber nachgewiesen wurde, dass das Austreten von Verarbeitungsabfällen von behandelten Kartoffeln kein nicht vertretbares Risiko für die Umwelt, insbesondere für Wasserorganismen, mit sich bringt; — Blattspritzungen im Freiland dürfen nur zugelassen werden, wenn bei der Risikobewertung dem zulassenden Mitgliedstaat gegenüber nachgewiesen wurde, dass die Anwendung kein nicht vertretbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt mit sich bringt Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 11.7.1997
2	Azoxystrobin CAS-Nr. 131860-33-8 CIPAC-Nr. 571	Methyl-(E)-2-{2[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yloxy] phenyl}-3-methoxyacrylat	930 g/kg (Z-Isomeres max. 25 g/kg)	1.7.1998	1.7.2008	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen ist besonders auf die Auswirkungen auf Wasserorganismen zu achten. Die Zulassungsbedingungen sollten geeignete Risikominimierungsmaßnahmen umfassen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 22. April 1998

Nr.	Gemeinsamer Name, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (%)	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
3	Kresoxim-Methyl CAS-Nr. 143390-89-0 CIPAC-Nr. 568	Methyl-(E)-2-methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat	910 g/kg	1.2.1999	31.1.2009	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen achten die Mitgliedstaaten besonders auf den Schutz des Grundwassers unter empfindlichen Verhältnissen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 16.10.1998
4	Spiroxamin CAS-Nr. 1181134-30-8 CIPAC-Nr. 572	(8-tert-Butyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan-2-ylmethyl)-ethylpropylamin	940 g/kg (Diastereomere A und B zusammen)	1.9.1999	1.9.2009	Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten — besonders auf die Sicherheit des Anwenders achten und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen geeignete Schutzmaßnahmen umfassen, und — besonders auf die Auswirkungen auf Wasserorganismen achten und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 12 Mai 1999
5	Azimsulfuron CAS-Nr. 120162-55-2 CIPAC-Nr. 589	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-[1-methyl-4-(2-methyl-2H-tetrazol-5-yl)-pyrazol-5-ylsulfonyl]-harnstoff	980 g/kg	1.10.1999	1.10.2009	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden Aviotechnische Ausbringungen dürfen nicht zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten besonders auf die Auswirkungen auf Wasserorganismen und nicht zu den Zielgruppen gehörende Landpflanzen achten und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen (zum Beispiel im Reisanbau eine Mindestwartezeit vor Ableiten des Wassers) Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 2. Juli 1999
6	Fluroxypyr CAS-Nr. 69377-81-7 CIPAC-Nr. 431	(4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxy)essigsäure	950 g/kg	1.10.2000	30.11.2010	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten — die unter Nummer 7 des Prüfungsberichts angeforderten zusätzlichen Angaben berücksichtigen; — dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen; — insbesondere die Auswirkungen auf Wasserorganismen berücksichtigen und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission, wenn die geforderten zusätzlichen Versuche und Angaben gemäß Nummer 7 des Prüfungsberichts bis zum 1.12.2000 noch nicht vorliegen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 30.11.1999

Nr.	Gemeinsamer Name, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (%)	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
7	Metsulfuron-Methyl CAS-Nr. 74223-64-6 EEC-Nr. 441	Methyl-2-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-ylcarbamoylsulfa-moyl)benzoat	960 g/kg	1.7.2001	30.6.2001	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten — dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen; — insbesondere die Auswirkungen auf Wasserorganismen berücksichtigen und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 16.6.2000
8	Prohexadion Calcium CAS-Nr. 127277-53-6 CIPAC-Nr. 567	Calcium-3,5-dioxo-4-propionylcyclohexancarboxylat	890 g/kg	1.10.2000	1.10.2010	Nur Anwendungen als Wachstumsregler dürfen zugelassen werden Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 16.6.2000
9	Triasulfuron CAS-Nr. 82097-50-5 CIPAC-Nr. 480	1-[2-(2-Chlorethoxy)phenylsulfonyl]-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)harnstoff	940 g/kg	1.8.2001	31.7.2011	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten — dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen; — insbesondere die Auswirkungen auf Wasserorganismen berücksichtigen und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 13.7.2000
10	Esfenvalerat CAS-Nr. 66230-04-4 CIPAC-Nr. 481	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	830 g/kg	1.8.2001	31.7.2011	Nur Anwendungen als Insektizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten — insbesondere die potenziellen Auswirkungen auf Wasserorganismen und Nichtzielarthropoden berücksichtigen und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 13.7.2000.
11	Bentazon CAS-Nr. 25057-89-0 CIPAC-Nr. 366	3-Isopropyl-(1H)-2,1,3-benzothiadiazin-4-(3H)-on-2,2-dioxid	960 g/kg	1.8.2001	31.7.2011	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit widmen Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 13.7.2000

Nr.	Gemeinsamer Name, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (!)	Inkrafttreten	Befristung der Eintragung	Sonderbestimmungen
12	Lambda-Cyhalothrin CAS-Nr. 91465-08-6 CIPAC-Nr. 463	Eine Mischung im Verhältnis 1:1 von: (S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1R,3R)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorpropenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat und (R)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1S,3S)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorpropenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	810 g/kg	1.1.2002	31.12.2011	Nur Anwendungen als Insektizid dürfen zugelassen werden Beim Entscheidungsverfahren nach den einheitlichen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten — der Anwendersicherheit besondere Aufmerksamkeit widmen; — insbesondere die potenziellen Auswirkungen auf Wasserorganismen und Nichtzielarthropoden, einschließlich Bienen, berücksichtigen und dafür sorgen, dass die Zulassungsbedingungen gegebenenfalls Risikominimierungsmaßnahmen umfassen; — Rückständen in Lebensmitteln und vor allem ihren akuten Auswirkungen besondere Aufmerksamkeit widmen. Abschluss des Prüfungsberichts durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz am 19. Oktober 2000

(!) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation der Wirkstoffe sind in den betreffenden Prüfungsberichten enthalten.“

**FRISTEN FÜR UMSETZUNGSMASSNAHMEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN FÜR ZUR VERWENDUNG IN
PFLANZENSCHUTZMITTELN ZUGELASSENE WIRKSTOFFE**

Nr.	Gemeinsamer Name	Aufnahmerichtlinie	Umsetzungsfrist	Sonderbestimmungen
1	Imazalil	Richtlinie 97/73/EG	30.6.1999	<p>Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten innerhalb der Umsetzungsfrist erforderlichenfalls bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Imazalil enthalten</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist jedoch wie folgt verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Pflanzenschutzmitteln, die Imazalil als einzigen Wirkstoff enthalten und nicht für Blattspritzungen im Freiland bestimmt sind, bis zum 1.1.2003; — bei Pflanzenschutzmitteln, die Imazalil und weitere, noch nicht in Anhang I aufgenommene Wirkstoffe enthalten, und die nicht für Blattspritzungen im Freiland bestimmt sind, auf vier Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I
2	Azoxystrobin	Richtlinie 98/47/EG	1.1.1999	Bei Pflanzenschutzmitteln, die Azoxystrobin und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, wird die Umsetzungsfrist insoweit verlängert, als die Vorschriften der Richtlinie über die Aufnahme dieses anderen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eine längere Umsetzungsfrist vorsehen
3	Kresoxim-Methyl	Richtlinie 1999/1/EG	31.7.1999	Bei Pflanzenschutzmitteln, die Kresoxim-Methyl und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, wird die Umsetzungsfrist insoweit verlängert, als die Vorschriften der Richtlinie über die Aufnahme dieses anderen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eine längere Umsetzungsfrist vorsehen
4	Spiroxamin	Richtlinie 1999/73/EG	1.1.2000	Bei Pflanzenschutzmitteln, die Spiroxamin und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, wird die Umsetzungsfrist insoweit verlängert, als die Vorschriften der Richtlinie über die Aufnahme dieses anderen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eine längere Umsetzungsfrist vorsehen
5	Azimsulfuron	Richtlinie 1999/80/EG	1.4.2000	<p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist für vorläufige Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Azimsulfuron enthalten, bis zum 1.4.2001 verlängert</p> <p>Bei Pflanzenschutzmitteln, die Azimsulfuron und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, wird die Umsetzungsfrist insoweit verlängert, als die Vorschriften der Richtlinie über die Aufnahme dieses anderen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eine längere Umsetzungsfrist vorsehen</p>

Nr.	Gemeinsamer Name	Aufnahmerichtlinie	Umsetzungsfrist	Sonderbestimmungen
6	Fluroxypyr	Richtlinie 2000/10/EG	1.6.2000	<p>Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten innerhalb der Umsetzungsfrist erforderlichenfalls bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Fluroxypyr als Wirkstoff enthalten</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist jedoch wie folgt verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Pflanzenschutzmitteln, die Fluroxypyr als einzigen Wirkstoff enthalten, auf den 1.12.2004; — bei Pflanzenschutzmitteln, die Fluroxypyr und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, auf vier Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I
7	Metsulfuron-Methyl	Richtlinie 2000/49/EG	31.11.2001	<p>Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten innerhalb der Umsetzungsfrist erforderlichenfalls bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Metsulfuron-Methyl als Wirkstoff enthalten.</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum jedoch wie folgt verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Pflanzenschutzmitteln, die Metsulfuron-Methyl als einzigen Wirkstoff enthalten bis zum 1. Juli 2005; — bei Pflanzenschutzmitteln, die Metsulfuron-Methyl und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, auf vier Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I
8	Prohexadion-Calcium	Richtlinie 2000/50/EG	1.1.2001	<p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist für vorläufige Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Prohexadion-Calcium enthalten, bis zum 1.1.2002 verlängert</p> <p>Bei Pflanzenschutzmitteln, die Prohexadion-Calcium und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, wird die Umsetzungsfrist insoweit verlängert, als die Vorschriften der Richtlinie über die Aufnahme dieses anderen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eine längere Umsetzungsfrist vorsehen</p>
9	Triasulfuron	Richtlinie 2000/66/EG	31.1.2002	<p>Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen sie innerhalb der Umsetzungsfrist erforderlichenfalls bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Triasulfuron als Wirkstoff enthalten</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist jedoch wie folgt verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Pflanzenschutzmitteln, die Triasulfuron als einzigen Wirkstoff enthalten bis zum 1.8.2005; — bei Pflanzenschutzmitteln, die Triasulfuron und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, auf vier Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I

Nr.	Gemeinsamer Name	Aufnahmerichtlinie	Umsetzungsfrist	Sonderbestimmungen
10	Esfenvalerat	Richtlinie 2000/67/EG	31.1.2002	<p>Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten innerhalb der Umsetzungsfrist erforderlichenfalls bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Esfenvalerat als Wirkstoff enthalten</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist jedoch wie folgt verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Pflanzenschutzmitteln, die Esfenvalerat als einzigen Wirkstoff enthalten bis zum 1.8.2005; — bei Pflanzenschutzmitteln, die Esfenvalerat und einen anderen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, auf vier Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I
11	Bentazon	Richtlinie 2000/68/EG	31.1.2002	<p>Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten innerhalb der Umsetzungsfrist erforderlichenfalls bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Bentazon als Wirkstoff enthalten</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung und des Entscheidungsverfahrens gemäß den einheitlichen Grundsätzen des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG auf der Grundlage von Unterlagen, die die Anforderungen des Anhangs III der genannten Richtlinie erfüllen, wird die Umsetzungsfrist jedoch wie folgt verlängert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei Pflanzenschutzmitteln, die Bentazon als einzigen Wirkstoff enthalten, bis zum 1.8.2005; — bei Pflanzenschutzmitteln, die Bentazon und einen anderen Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoff enthalten, auf vier Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie über die Aufnahme des letzten dieser Wirkstoffe in Anhang I